Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW)

- GRW-Richtlinie -

Teil I: Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe

Inhalt

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Zuwendungszweck
- 1.2 Rechtsgrundlagen

2. Zuwendungsempfänger

- 2.1 Förderadressaten
- 2.2 Ausschluss von der Förderung

3. Gegenstand der Förderung

- 3.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft
- 3.2 gemeinnützige, außeruniversitäre wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen
- 3.3 Kooperationsnetzwerke
- 3.4 Innovationscluster

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Zuwendungsart
- 4.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung
- 4.3 Fördersätze
- 4.4 Höhe der förderfähigen Kosten

5. Zuwendungsvoraussetzungen

- 5.1 Vorhabensbeginn
- 5.2 Besondere Anstrengungen
- 5.3 Beihilfefreier Eigenbeitrag
- 5.4 Anmeldepflicht bei der Kommission
- 5.5 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen für Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Zusätzlichkeit der Förderung
- 6.2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- 6.3 Durchführungs- und Investitionszeitraum
- 6.4 Nachbewilligung von Fördermitteln
- 6.5 Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger
- 6.6 Zweckbindungs- und Überwachungsfrist
- 6.7 Verbleibensfrist

6.8 Haftung für Erstattungsansprüche

7. Verfahren

- 7.1 Anträge auf Förderung
- 7.2 Antragsunterlagen
- 7.3 Bewilligungsverfahren
- 7.4 Mittelabruf
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
- 7.6 Controlling
- 7.7 Prüfungsrechte
- 7.8 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung
- 7.9 Strafrechtliche Vorschriften
- 8. Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten
- 9. Chancengleichheit von Frauen und Männern
- 10. In-Kraft-Treten der Richtlinie, Geltungsdauer

Anlagen

Anlage I: Positivliste

Anlage II: GRW-Förderung von Kooperationsnetzwerken und Innovationsclustern: Ziele und Abgrenzungskriterien

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Zuwendungszweck

Durch GRW-Zuschüsse können gewerbliche Investitionsvorhaben gefördert werden, an deren Umsetzung der Freistaat Thüringen ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse hat und die zur Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit der Thüringer Wirtschaft beitragen.

Förderziele sind die Erhöhung von Einkommen und nachhaltiger Beschäftigung sowie die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur. Die Ziele sollen insbesondere durch die Steigerung der Produktivität der Thüringer Unternehmen, die Schaffung und Sicherung von wettbewerbsfähigen Arbeitsplätzen und durch die Erweiterung und Modernisierung des unternehmerischen Kapitalstocks erreicht werden.

Wichtige Zielindikatoren sind dabei die Anzahl der neu geschaffenen, produktiven Dauerarbeitsplätze, die Anzahl der gesicherten und aufgewerteten Dauerarbeitsplätze sowie das realisierte Investitionsvolumen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

1.2 Rechtsgrundlagen

Der Freistaat Thüringen gewährt Zuschüsse für Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes nach Maßgabe des geltenden Haushalts- und Verwaltungsverfahrensrechts sowie folgender spezieller Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Leitlinien der Europäischen Kommission für Regionalbeihilfen 2014-2020 (EU Amtsblatt 2013/C 209/01)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1)
- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABI. EU L 352/1 v. 24.12.2013) ("de-minimis"-VO)
- Artikel 91 a und b des Grundgesetzes
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW-Gesetz – GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBI. I S. 1861), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zum Abbau bürokratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 7. September 2007 (BGBI. I S. 2246).
- Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur", gültig ab dem 10.06.2015 (BAnz AT 01.07.2015 B1, S. 1-96) sowie den Bestimmungen dieser Richtlinie.

Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, sind die Bestimmungen des Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe anzuwenden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1 Förderadressaten

2.1.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Zuwendungsempfänger sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes für Investitionen in Betriebsstätten in Thüringen, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) aus einer Tätigkeit gemäß Anlage I erzielt wird oder deren überregionaler Absatz im Einzelfall nachgewiesen wird.

Die branchenmäßige Einordnung des Unternehmens erfolgt anhand der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union¹ in der jeweils geltenden Fassung. Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde hat der Antragsteller die Branchenzuordnung nachvollziehbar zu belegen.

Ein Investitionsvorhaben kann im Einzelfall auch gefördert werden, wenn keine überwiegende Tätigkeit gemäß Anlage I vorliegt, jedoch die in der Betriebsstätte hergestellten Güter oder erbrachten Dienstleistungen tatsächlich überwiegend überregional abgesetzt² werden und dadurch das Gesamteinkommen in dem jeweiligen Wirtschaftsraum unmittelbar und auf Dauer wesentlich erhöht wird oder dies aufgrund einer begründeten Prognose des Antragstellers zu erwarten ist (Einzelfallnachweis). Als überregional ist in der Regel ein Absatz außerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde, in der die Betriebsstätte liegt, anzusehen. Den überwiegend überregionalen Absatz hat das Antrag stellende Unternehmen der Bewilligungsbehörde vor der Bewilligungsentscheidung nachzuweisen. Im Fall der Prognose hat der Zuwendungsempfänger den überwiegend überregionalen Absatz der Bewilligungsbehörde innerhalb einer Frist von maximal drei Jahren nach Abschluss des Investitionsvorhabens und bis zum Ende der Zweckbindungsfrist nachzuweisen.

2.1.2 Tourismusgewerbe

Investitionsvorhaben in Betriebsstätten des Tourismusgewerbes sind förderfähig, wenn der Freistaat Thüringen an deren Verwirklichung ein erhebliches tourismuspolitisches Interesse hat.

Abweichend von Ziffer 2.1.1 sind Investitionen in sonstige Betriebsstätten des Tourismusgewerbes förderfähig, wenn der überwiegende Umsatz aus den angebotenen Leistungen mit Gästen erzielt wird, deren Wohnsitz bzw. gewöhnlicher Aufenthaltsort außerhalb der Region liegt, in der sich die Betriebsstätte befindet. Der Nachweis ist gemäß Ziffer 2.1.1 zu erbringen.

2.1.3 Gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen Zuwendungsempfänger sind außerdem gemeinnützige, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen.

¹ NACE Rev. 2 gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und der Rates vom 20.12.2006 (ABI. EG Nr. L 393, S. 1).

² Für den tatsächlichen Absatz ist der Ort der Lieferung entscheidend.

2.1.4 Kooperationsnetzwerke

Gefördert werden unternehmensgetriebene, mindestens thüringenweit aufgestellte Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens drei Partnern, davon mindestens ein Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie wirtschaftsnahe Einrichtungen und sonstige regionale Akteure mit dem Ziel, Kooperationsnetzwerke aufzubauen und umzusetzen (Träger). Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Antragsteller ist der Träger des Kooperationsnetzwerks.

Durch Kooperationsnetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

2.1.5 Innovationscluster

Gefördert werden juristische Personen, die Innovationscluster als Träger betreiben (Clusterorganisation). Träger sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von mindestens 15 Partnern, davon zehn Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft sowie z. B. Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Applikations-, Innovations-, Gründerzentren und sonstige regionale Akteure mit dem Ziel, Innovationscluster zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln. Der diskriminierungsfreie Zugang von weiteren Partnern ist sicherzustellen.

Durch Innovationscluster, kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten anzuregen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere:

- gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (v. a. KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte anzustoßen,
- Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen Beteiligten des Innovationsclusters aufzubauen,
- den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen,
- externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern,
- durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovationstätigkeit anzuregen.

Für die Einstufung als Innovationscluster sind vom Zuwendungsempfänger besondere Kriterien zu erfüllen 3

2.2 Ausschluss von der Förderung

2.2.1 Von der Förderung sind Investitionen in Betriebsstätten⁴ ausgeschlossen, deren Umsatz überwiegend (zu mehr als 50 Prozent) in folgenden Tätigkeiten erzielt wird:

Herstellung von Ersatzbrenn-,-heiz- und -kraftstoffen,

Erbringung von Leistungen im Bereich

- a) Veranstaltung von Kongressen, Markt- und Meinungsforschung,
- b) der Werbung für die gewerbliche Wirtschaft und
- c) Großhandel mit Gebrauchtwaren sowie Altmaterialien und Reststoffen.
- 2.2.2 Von der Förderung sind außerdem Betriebsstätten ausgeschlossen, die folgenden Branchen zuzuordnen sind⁵:
 - a) Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei, soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung⁶
 - b) Eisen- und Stahlindustrie⁷.
 - c) Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion.
 - d) Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen.
 - e) Baugewerbe.
 - f) Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel,
 - g) Transport- und Lagergewerbe,
 - h) Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, oder ähnliche Einrichtungen,
 - i) Kunstfaserindustrie⁸,
 - i) Flughäfen,
 - k) Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen⁹ sowie
 - Unternehmensberatung.
- 2.2.3 Bars, Diskotheken, Fitnesscenter, Gaststätten, Kegelbahnen, Go-Kart-Bahnen, kulturelle Einrichtungen (z.B. Kinos, Theater), Reit-, Golf- und Tennisanlagen einschließlich deren

³ Siehe Anlage II.

⁴ Vergleiche Ziffer 1.1.1 Teil II. A. des GRW-Koordinierungsrahmens.

⁵ Hierbei handelt es sich um Ausschlüsse gemäß Ziff. 3.1 Teil II. A. des GRW-Koordinierungsrahmens.

⁶ Einschränkung der Förderung nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) sowie Ziffer 3.2 Teil II. A. des GRW-Koordinierungsrahmens.

⁷ Vergleiche Artikel 2 Nummer 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

⁸ Definition nach Artikel 2 Nr. 44 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

⁹ Laut Abschnitt K der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2.

Nebeneinrichtungen, Saunaanlagen, Tierparks, zoologische Einrichtungen, Ausstellungen und Museen sowie mit diesen aufgezählten Betriebsstätten vergleichbare Tourismusbetriebsstätten werden nicht gefördert.

- 2.2.4 Unternehmen, an denen die öffentliche Hand direkt oder indirekt zu 25 Prozent oder mehr beteiligt ist, sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 2.2.5 Unternehmen in Schwierigkeiten¹⁰ können nicht gefördert werden.

3. Gegenstand der Förderung

3.1 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft

Investitionsvorhaben können entweder mit sachkapitalbezogenen oder lohnkostenbezogenen Zuschüssen gefördert werden. Der Investor hat diesbezüglich ein Wahlrecht.

- 3.1.1 Zuschüsse können gewährt werden für Investitionen in Sachkapital bei:
 - a) der erstmaligen Errichtung einer neuen Betriebsstätte in Thüringen durch ein in Thüringen noch nicht ansässiges Unternehmen (Ansiedlung),
 - b) sonstigen Fällen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte,
 - c) dem Ausbau der Kapazitäten einer bestehenden Betriebsstätte, sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines oder mittleres Unternehmen¹¹ handelt,
 - d) der Diversifizierung der Produktion einer bestehenden Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte, sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines oder mittleres Unternehmen¹² handelt,
 - e) der grundlegenden Änderung des gesamten Produktionsprozesses einer bestehenden Betriebsstätte, sofern es sich bei dem Zuwendungsempfänger um ein kleines oder mittleres Unternehmen¹² handelt.
 - f) der Diversifizierung der Tätigkeit einer Betriebsstätte, sofern die neue Tätigkeit nicht dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit wie die früher in der Betriebsstätte ausgeübte Tätigkeit ist.¹²

Definition nach Art. 2 Nr. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 yom 26.06.2014, S. 1).

¹¹ Definition nach Art. 2 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

¹² Vergleiche Art. 2 Nr. 51 lit. a), 2. Halbsatz und Nr. 50 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit ist eine solche, die unter dieselbe Klasse (vierstelliger numerischer Code) der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Rev. 2 fällt, die in der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik festgelegt ist.

- g) dem Erwerb der Vermögenswerte einer Betriebsstätte, die geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Koordinierungsrahmens sind anzuwenden.
- 3.1.2 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen sind folgende Kosten (ohne gesetzliche Umsatzsteuer) förderfähig:
 - a) Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten der zum Investitionsvorhaben z\u00e4hlenden, von Dritten erworbenen, im abnutzbaren Anlageverm\u00f6gen aktivierungspflichtigen Wirtschaftsg\u00fcter. Unber\u00fccksichtigt bleiben Wirtschaftsg\u00fcter, deren Anschaffung oder Herstellung mit einer Rechnung unterlegt ist, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 1.000 Euro (netto) nicht \u00fcbersteigt. Verbundene oder sonst wirtschaftlich, rechtlich oder personell verflochtene Unternehmen gelten nicht als Dritte im Sinne dieser Richtlinie.
 - b) Anschaffungskosten von abschreibungsfähigen und aktivierungspflichtigen immateriellen Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50 Prozent der gesamten förderfähigen Kosten, wenn sie von Dritten zum Marktpreis erworben und ausschließlich innerhalb der Betriebsstätte, die den Zuschuss erhält, genutzt werden. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind Patente, Betriebslizenzen oder patentierte technische Kenntnisse sowie nicht patentierte technische Kenntnisse.
 - c) Anschaffungs- und Herstellungskosten für gemietete oder geleaste Wirtschaftsgüter; das Risiko der Instandhaltung der geförderten Wirtschaftsgüter muss beim Mietkäufer bzw. Leasingnehmer liegen.
 - a. Der Mietkauf- bzw. Leasingvertrag über andere Wirtschaftsgüter als Grundstücke oder Gebäude muss die Form eines Finanzierungsleasings haben und vorsehen, dass die geförderten Wirtschaftsgüter zum Laufzeitende erworben werden. In diesem Fall müssen die gemieteten oder geleasten Wirtschaftsgüter zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Antragsteller aktiviert werden.
 - b. Miet- bzw. Leasingverträge über Grundstücke und Gebäude müssen eine Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren nach dem voraussichtlichen Abschluss des Investitionsvorhabens haben.

Die Gewährung eines Zuschusses ist davon abhängig, dass der Vermieter bzw. Leasinggeber und der Antragsteller die gesamtschuldnerische Haftung für eine eventuelle Rückzahlung des Zuschussbetrages übernehmen. Die gesamtschuldnerische Haftung des Vermieters bzw. Leasinggebers kann entsprechend der Weitergabe des Fördervorteils an den Zuwendungsempfänger reduziert werden.

- d) im Fall der Übernahme einer Betriebsstätte die f\u00f6rderf\u00e4higen Anschaffungskosten der Wirtschaftsg\u00fcter des Sachanlageverm\u00f6gens bis zur H\u00f6he des Marktpreises. Anschaffungskosten f\u00fcr Wirtschaftsg\u00fcter, die bereits gef\u00f6rdert wurden, sind hiervon abzuziehen.
- 3.1.3 Bei sachkapitalbezogenen Zuschüssen sind folgende Kosten nicht förderfähig:
 - a) die Kosten des Grundstückserwerbs.
 - b) Investitionen, die der Ersatzbeschaffung¹³ dienen.

¹³ Eine Ersatzbeschaffung liegt nicht vor, wenn das neu angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgut wegen seiner technischen Überlegenheit oder rationelleren Arbeitsweise für den Betrieb eine wesentlich andere Bedeutung hat als das ausgeschiedene Wirtschaftsgut.

- c) die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Fahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen,
- d) sämtliche der Stromerzeugung dienende Anlagen, bei denen es sich nicht um Demonstrationsanlagen handelt, die auf einer in der Betriebsstätte neu entwickelten Technologie basieren,
- e) gebrauchte Wirtschaftsgüter, es sei denn, es handelt sich um den Erwerb einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte,
- f) Wirtschaftsgüter, die nach Anschaffung oder Herstellung wieder verkauft und über Leasing oder Miete zurück geleast oder gemietet werden (Ausnahme: Sale-and-Mietkauf-back stellt sich als reines Finanzierungsgeschäft dar),
- g) "geringwertige Wirtschaftsgüter" (Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410 Euro) nach § 4 Absatz 3 EStG¹⁴ sowie Wirtschaftsgüter, die nach § 6 Abs. 2a EStG im "Pool" aktiviert werden,
- h) Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung und Herstellung zur Durchführung des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs am Investitionsort nicht erforderlich ist (z.B. Kunstgegenstände, Richtfeste),
- i) Gebühren aller Art, auch wenn diese aktiviert werden,
- i) Gezahlte Baukostenzuschüsse,
- k) Finanzierungen aller Art,
- I) Versicherungen,
- m) Eigenleistungen,
- n) Umsatzsteuer,
- o) auf Rechnungen ausgewiesene Skonti und Rabatte, unabhängig von ihrer Inanspruchnahme.

3.1.4 Lohnkostenbezogene Zuschüsse können gewährt werden, wenn:

- a) die zu f\u00f6rdernden Dauerarbeitspl\u00e4tze an ein Investitionsvorhaben nach Ziffer 3.1.1 gebunden sind. Eine solche Bindung liegt vor, wenn die zu f\u00f6rdernden Dauerarbeitspl\u00e4tze T\u00e4tigkeiten betreffen, auf die sich die Investition bezieht und wenn diese Arbeitspl\u00e4tze innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren nach Vorhabensbeginn geschaffen werden:
- b) die Jahresbruttolohnsumme der zu fördernden Dauerarbeitsplätze mindestens 35.000 Euro und maximal 80.000 Euro (einschließlich Anteil des Arbeitgebers an den gesetzlichen Sozialabgaben), ausgehend von einer Vollzeitstelle, beträgt.

Bemessungsgrundlage ist der Bruttoverdienst (vor Steuern) und die gesetzlichen Sozialabgaben für diese Arbeitskräfte für zwei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Ende des dritten Jahres nach Vorhabensbeginn. Die Gehälter und Vergütungen für Geschäftsführer, geschäftsführende Gesellschafter, Vorstände und Auszubildende sind nicht förderfähig.

Zugrunde gelegt werden können lediglich die neu geschaffenen Arbeitsplätze, die zu einem Nettozuwachs an Beschäftigten im Verhältnis zur durchschnittlichen Beschäftigtenzahl in den vergangenen zwölf Monaten vor Antragstellung führen. Die der Förderung zugrunde liegen-

¹⁴ Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBI. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (BGBI. I S. 4318) geändert worden ist.

den Dauerarbeitsplätze müssen mindestens fünf Jahre nach Vorhabensende tatsächlich besetzt bleiben.

3.1.5 Die Höhe der Gesamtinvestition für ein Vorhaben muss mindestens 100.000 Euro betragen.

3.2 Gemeinnützige, außeruniversitäre, wirtschaftsnahe Forschungseinrichtungen Förderfähig sind bauliche Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen. Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen zählen nicht zu den baulichen Investitionen.

3.3 Kooperationsnetzwerke

Förderfähig sind nur folgende beim Träger anfallenden Ausgaben zum Aufbau überbetrieblicher Strukturen und zur Durchführung des Netzwerk-Managements:

- Personalkosten
- Miete und/oder Nebenkosten
- Büroausstattung
- Leistungen Dritter im Zusammenhang mit Veranstaltungen und Projekten sowie
- sonstige betriebliche Aufwendungen mit einer Pauschale in H\u00f6he von 15 Prozent der Personalkosten

Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig. Unberücksichtigt bleiben überdies Ausgaben, die mit einer Rechnung unterlegt sind, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 100 Euro nicht übersteigt.

3.4 Innovationscluster

Förderfähig sind beim Träger anfallende Kosten für Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte für den Auf- und Ausbau des Innovationsclusters sowie Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (Betriebskosten).¹⁵ Betriebskosten können geltend gemacht werden, sofern sie für die folgenden Aktivitäten/Maßnahmen anfallen:

- die Betreuung des Innovationsclusters zwecks Erleichterung der Zusammenarbeit, des Informationsaustauschs und der Erbringung und Weiterleitung von spezialisierten und maßgeschneiderten Unterstützungsdienstleistungen für Unternehmen,
- Werbemaßnahmen, die darauf abzielen, neue Unternehmen oder Einrichtungen zur Beteiligung am Innovationscluster zu bewegen und die Sichtbarkeit des Innovationsclusters zu erhöhen.
- die Verwaltung der Einrichtungen des Innovationsclusters, die Organisation von Ausund Weiterbildungsmaßnahmen, Workshops und Konferenzen zur Förderung des Wissensaustauschs, die Vernetzung und die transnationale Zusammenarbeit.

Unberücksichtigt bleiben Ausgaben, die mit einer Rechnung unterlegt sind, die einen Rechnungsbetrag in Summe von 100 Euro nicht übersteigt.

Betriebliche Aufwendungen von beteiligten Unternehmen sind nicht förderfähig.

4. Art und Umfang der Förderung

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Die hierfür geltenden Bestimmungen der VV zu § 44 ThürLHO sind anzuwenden, soweit diese Richtlinie nichts Abweichendes regelt.

4.2 Finanzierungsart und Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

¹⁵ Grundsätzlich erfolgt die Förderung der Betriebskosten wie in Ziffer 3.3. Ausnahmsweise sind auch Ausgaben für betriebliche Aufwendungen förderfähig, die nachweislich höher sind als 15 Prozent der Personalkosten.

4.3 Fördersätze

4.3.1 Ansiedlungen im Sinne der Ziffer 3.1.1 lit. a) sowie Investitionen von gemeinnützigen, außeruniversitären, wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen im Sinne der Ziffer 3.2 können mit einem Zuschuss bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswertes gefördert werden. Dieser beträgt für

kleine Unternehmen ¹⁶	mittlere Unternehmen ¹⁷	große Unternehmen ¹⁸
35 Prozent	25 Prozent	15 Prozent

Bemessungsgrundlage sind die nach dieser Richtlinie förderfähigen Kosten.

Für große Investitionsvorhaben (über 50 Mio. Euro förderfähige Investitionskosten) gilt ein angepasster Beihilfehöchstsatz. 19

4.3.2 Investitionsvorhaben, die keine Ansiedlung im Sinne der Ziffer 3.1.1 lit. a) sind, erhalten eine Basisförderung, die im Rahmen des zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils gültigen Zuschlagsystems²⁰ um weitere bis zu 10 Prozentpunkte bis zur Höhe des maximal zulässigen Subventionswerts ergänzt werden kann. Dabei wird innerhalb eines Kriteriums nur das Merkmal mit dem höchsten Zuschlag berücksichtigt. Die Zuschläge der einzelnen Kriterien werden anschließend zu einem Gesamtzuschlag addiert.

	kleine Unternehmen	mittlere Unternehmen	große Unternehmen
Basisfördersatz	25 Prozent	15 Prozent	10 Prozent
maximal möglicher Zuschlag nach Zuschlagsystem	10 Prozent	10 Prozent	5 Prozent

4.3.3 Betriebsstätten mit mehr als 30 Prozent Leiharbeitern erhalten keine Förderung. Für Betriebsstätten mit mehr als 10 Prozent Leiharbeitern beträgt der maximale Fördersatz zehn

Definition kleiner Unternehmen nach Artikel 2 Nr. 2 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

¹⁸Definition großer Unternehmen nach Artikel 2 Nr. 24 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI, L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Das jeweils gültige Zuschlagsystem kann auf der Homepage der Thüringer Aufbaubank unter www.aufbaubank.de/Zuschlagsystem eingesehen werden.

¹⁷ Mittlere Unternehmen sind solche nach Artikel 2 Nr. 1 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1), die nicht die Voraussetzungen des Artikels 2 Nr. 2 und 3 des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1) erfüllen.

¹⁹ Der angepasste Beihilfehöchstsatz wird berechnet nach Artikel 2 Nr. 20 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

Prozent, Für Errichtungsinvestitionen im Sinne der Ziffer 3.1.1 lit. b) gelten die Sätze 1 und 2 bezogen auf alle bereits bestehenden Betriebsstätten des Unternehmens in derselben Gemeinde entsprechend.

4.3.4 Kooperationsnetzwerke

Der Fördersatz kann bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben betragen.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Förderung gewährt.²¹

Wirtschaftszweige gem. Art. 1 der "de-minimis"-VO sind von der Förderung ausgeschlossen. Sämtliche einem Träger gewährten "de-minimis"-Beihilfen dürfen in einem Zeitraum von drei Steuerjahren den Gesamtbetrag von 200.000 EUR (100.000 EUR bei Unternehmen im Straßengüterverkehrssektor) nicht übersteigen. Der Zuwendungsempfänger ist hinsichtlich dieses Höchstbetrages zur Offenlegung aller "de-minimis"-Beihilfen dieses Zeitraums verpflichtet. Über die Höhe der gewährten Beihilfe wird dem Zuwendungsempfänger eine "deminimis"-Bescheinigung ausgestellt.

4.3.5 Innovationscluster

Die Förderung von Innovationsclustern beträgt

- bei Investitionskosten bis zu 55 Prozent,
- bei Kosten für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten bis zu 50 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten.

4.4 Höhe der förderfähigen Kosten²²

4.4.1 Die Höhe der förderfähigen Kosten beträgt maximal 500.000 Euro je neu geschaffenem Dauerarbeitsplatz²³ sowie maximal 250.000 Euro je gesichertem Dauerarbeitsplatz, der mit einem betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt ist.

Bei Investitionen, die im Zusammenhang mit der Verlagerung einer Betriebsstätte erfolgen, sind Erlöse, die aus der Veräußerung der bisherigen Betriebsstätte erzielt werden bzw. erzielbar wären und eventuelle Entschädigungsbeträge (z.B. nach Baugesetzbuch) von den förderfähigen Investitionskosten abzuziehen.

4.4.2 Bei Kooperationsnetzwerken beteiligt sich der Freistaat Thüringen in einer Anlaufphase von maximal 36 Monaten an den Ausgaben mit insgesamt bis zu 200.000 Euro je Vorhaben. Die Förderung kann mit besonderer Begründung zweimalig um jeweils bis zu drei Jahre zu den genannten Bedingungen verlängert werden.

4.4.3 Der Freistaat Thüringen beteiligt sich an den Kosten für Innovationscluster in einem Zeitraum von max. 10 Jahren mit insgesamt bis zu 5 Mio. Euro je Vorhaben.²⁴ Die Förderung für Personal und Verwaltung einschließlich Gemeinkosten (siehe Ziffer 3.4) ist auf den Betrag von 200.000 Euro pro Jahr begrenzt.

Eine Beteiligung des Freistaats Thüringen mit bis zu 7,5 Mio. Euro ist möglich, wenn eine der

 $^{^{21}}$ Gem. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 (ABI. EU L 352/1 v. 24.12.2013) ("de-minimis"-VO) in der jeweils gültigen Fassung.

²² Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO.

²³ Ziffer 5.2.2 gilt entsprechend.

²⁴ Die Förderung wird jeweils maximal für 3 Jahre gewährt und kann bis zum Erreichen des Gesamtförderzeitraums verlängert werden.

folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- der Innovationscluster beinhaltet eine interregionale Kooperation,
- der Innovationscluster wird auf Unternehmensseite überwiegend von KMU genutzt.

5. Zuwendungsvoraussetzungen

5.1 Vorhabensbeginn

Förderanträge müssen vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben gestellt werden.

Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben ist entweder

- a) der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages oder
- b) der Beginn der Bauarbeiten für die Investition oder
- c) die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder
- d) eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht.

Der früheste der vorgenannten Zeitpunkte ist maßgebend. Der Kauf von Grundstücken sowie Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben. Bei Baumaßnahmen gelten Planung²⁵ und Bodenuntersuchung nicht als Beginn der Arbeiten.

5.2 Besondere Anstrengungen

5.2.1 Investitionsvorhaben in bestehende Betriebsstätten können nur gefördert werden, wenn

- a) die Anzahl der zu Antragstellung bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitionsvorhabens um mindestens 15 Prozent erhöht wird (Teilzeitarbeitsplätze sind anteilig zu berücksichtigen) oder
- b) die Anzahl der zu Antragstellung bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze nach Abschluss des Investitionsvorhabens erhöht wird und der auf ein Jahr bezogene Gesamtinvestitionsbetrag den Durchschnitt der handelsrechtlich planmäßigen Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren um mindestens 50 Prozent übersteigt oder
- c) die Anzahl an Dauerarbeitsplätzen nach Abschluss des Investitionsvorhabens mindestens auf dem Niveau der zu Antragstellung bereits vorhandenen Arbeitsplätze gehalten wird und der auf ein Jahr bezogene Gesamtinvestitionsbetrag den Durchschnitt der handelsrechtlich planmäßigen Abschreibungen in den letzten drei Geschäftsjahren um mindestens 50 Prozent übersteigt. Darüber hinaus muss entweder
 - während der gesamten Dauer des Überwachungszeitraumes nach Ziffer 6.6 der durchschnittliche jährliche Bruttoverdienst²⁶ aller betriebsangehörigen Beschäftigten (ohne Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder), mit denen Arbeitsplätze innerhalb der geförderten Betriebsstätte besetzt sind, nach Ab-

_

Zu den Planungsleistungen zählen die Leistungsphasen 1 bis 9 gemäß Abschnitt 3 der HOAI.
Als Bruttoverdienst gilt in Anlehnung an den Statistischen Bericht über die Verdiensterhebung in Thüringen des Thüringer Landesamtes für Statistik der vereinbarte Verdienst einschließlich Zulagen und Zuschläge sowie Provisionen und Prämien, soweit sie den Beschäftigten für ihre Arbeitsleistung im Erhebungszeitraum gezahlt wurden und es sich nicht um einmalige Jahreszahlungen, wie z.B. Jahresabschlussprämien und Gewinnanteile, handelt, jedoch ohne Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.

schluss des Investitionsvorhabens jährlich um mindestens 20 Prozent über die jeweils durchschnittliche Entwicklung der Bruttoverdienste des Vorjahres²⁷ ansteigen

oder

zwischen der geförderten Betriebsstätte und einer Hochschule bzw. einer Forschungseinrichtung nachweislich eine aktive Kooperation (Verbundvorhaben, Forschungs-und Entwicklungsvorhaben, Auftragsforschung, etc.) zum Zeitpunkt des Vorhabensbeginns bestehen bzw. im Vorhabenszeitraum eingegangen werden. Der zu erbringende Nachweis muss die Kooperationspartner, eine inhaltliche Projektbeschreibung, die Projektlaufzeit sowie den finanziellen Projektumfang enthalten. Dieses Kriterium gilt auch dann als erfüllt, wenn der Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in den zwei Geschäftsjahren vor Antragstellung jeweils mindestens 5 Prozent des Gesamtumsatzes der förderfähigen Betriebsstätte umfasste.

Darüber hinaus müssen die förderfähigen Kosten bei der Förderung von Investitionen im Sinne der

- Ziffer 3.1.1 lit. d) und f) mindestens 200 Prozent über dem Buchwert liegen, der in dem Geschäftsjahr vor Beginn der Arbeiten für die wiederverwendeten Vermögenswerte verbucht wurde.
- Ziffer 3.1.1. lit. e) höher sein als die in den drei vorangegangenen Geschäftsjahren erfolgten Abschreibungen für die mit der zu modernisierenden Tätigkeit verbundenen Vermögenswerte.

Dies gilt nicht im Fall von Erstinvestitionen, deren Zuschussbetrag 7,5 Millionen Euro nicht überschreitet und für die ein Fördersatz – abweichend von Ziffer 4.3.2 – von nicht mehr als

- 10 Prozent der förderfähigen Kosten für mittlere Unternehmen oder
- 20 Prozent der f\u00f6rderf\u00e4higen Kosten f\u00fcr kleine Unternehmen gew\u00e4hrt wird.

5.2.2 Bei dem geförderten Investitionsvorhaben werden nur solche neu geschaffenen Arbeitsplätze berücksichtigt, die mit betriebsangehörigen Beschäftigten besetzt sind, deren Jahresbruttolohn (ohne Arbeitgeberanteil an den Sozialbeiträgen) einen Betrag in Höhe von 25.000 Euro²⁸ je Beschäftigten nicht unterschreitet. Betriebsangehörige Beschäftigte sind Arbeitnehmer, zu denen mit dem Antrag stellenden Unternehmen ein sozialversicherungsplichtiges Beschäftigungsverhältnis besteht.

5.2.3 Die Anzahl der zu Antragstellung bereits vorhandenen Dauerarbeitsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl der Beschäftigten in den letzten zwölf Monaten vor Antragstellung, wobei in diesem Zeitraum abgebaute oder aufgebaute Stellen sowie die Vollzeit-, Teilzeit- und saisonal Beschäftigten mit ihren Bruchteilen der jährlichen Arbeitseinheiten zu berücksichtigen sind.

Ausbildungsplätze können wie Dauerarbeitsplätze einbezogen werden. Entscheidet sich der Antragsteller gegen die Einbeziehung von Ausbildungsplätzen, so werden diese weder zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nach Abschluss des Investitionsvorhabens gewertet.

²⁷Als durchschnittliche Entwicklung der Bruttoverdienste des Vorjahres gilt die durchschnittliche Entwicklung der jährlichen Bruttoverdienste der Beschäftigten in Unternehmen des Verarbeitenden Gewerbes zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres. Für Investitionen nach Ziffer 2.1.2 gilt abweichend die Entwicklung der jährlichen Bruttoverdienste der Beschäftigten des Beherbergungsgewerbes.
²⁸ Für Investitionen nach Ziffer 2.1.2 gilt abweichend ein Betrag in Höhe von 20.000 Euro.

5.2.4 In Fällen der Errichtung einer neuen Betriebsstätte nach Ziffer 3.1.1 lit. b) werden entsprechend Ziffer 5.2.1 lit. a) und b) auch die bereits bestehenden Betriebsstätten des zu fördernden Unternehmens in der Gemeinde berücksichtigt.

Dies gilt in den Fällen entsprechend, in denen der Zuwendungsempfänger dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit in Thüringen zwei Jahre vor dem Tag der Beantragung der Zuwendung eingestellt hat oder aber zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt, eine solche Tätigkeit während des Investitionszeitraums oder in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.²⁹

²⁹ Ziffer 5.2.2 gilt bei Verlagerungsinvestitionen nur für die zusätzlichen Dauerarbeitsplätze.

5.3 Beihilfefreier Eigenbeitrag

Der Zuwendungsempfänger muss entweder aus eigenen oder aus fremden Mitteln einen Eigenbeitrag von mindestens 25 Prozent der beihilfefähigen Kosten leisten, der keinerlei öffentliche Förderung enthält.³⁰

5.4 Anmeldepflicht bei der Kommission

5.4.1 Übersteigen die beihilfefähigen Kosten eines Investitionsvorhabens einen Betrag in Höhe von 100 Millionen Euro, ist Voraussetzung für die Bewilligung zusätzlich die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission im Wege einer Einzelfallnotifizierung.³¹

5.4.2 Die beihilferechtliche Genehmigung der Europäischen Kommission im Wege der Einzelfallnotifizierung ist außerdem erforderlich, wenn der Zuwendungsempfänger dieselbe oder eine ähnliche Tätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum zwei Jahre vor dem Tag der Beantragung der Zuwendung eingestellt hat oder aber zum Zeitpunkt der Antragstellung beabsichtigt, eine solche Tätigkeit in den beiden Jahren nach Abschluss der geförderten Investition einzustellen.³²

5.5 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen für Kooperationsnetzwerke und Innovationscluster

5.5.1 Mit dem Antrag ist ein inhaltliches Konzept zur Aufgabenstellung und zu den Zielsetzungen des Kooperationsnetzwerks/Innovationsclusters sowie ein nachvollziehbares Finanzkonzept für den jeweiligen Förderzeitraum vorzulegen. Dabei ist eine nachhaltige Entwicklung anzustreben, die nach Beendigung der Förderung mit einer Eigenfinanzierung darstellbar ist.

Bei länderübergreifenden Vorhaben ist darauf zu achten, dass die Projekte innerhalb der Länder abgestimmt sind. Bei neuen Vorhaben ist insbesondere die Abgrenzung zu Konkurrenz- und Parallelinitiativen sicherzustellen.

Vorförderungen für das Kooperationsnetzwerk/den Innovationscluster werden jeweils angerechnet.

5.5.2 Die Räumlichkeiten, Anlagen und Tätigkeiten des Kooperationsnetzwerks/Innovationsclusters müssen mehreren Nutzern offenstehen und der Zugang muss zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen gewährt werden. Die beteiligten Unternehmen und Nutzer zahlen Entgelte für die Nutzung der Anlagen und die Beteiligung an Tätigkeiten des Kooperationsnetzwerks/Innovationsclusters. Diese müssen dem Marktpreis entsprechen beziehungsweise die Kosten (einschließlich des Zuwendungsbetrages) widerspiegeln.

Art. 4 Abs. 1 a) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

³² Ziffer 2.6.8 Abs. 3 Teil II. A. des GRW-Koordinierungsrahmens; gilt nicht für die innerstaatliche Verlagerung einer Betriebsstätte.

³⁰ Dies ist beispielsweise nicht der Fall bei subventionierten Darlehen, öffentlichen Eigenkapitaldarlehen oder öffentlichen Beteiligungen, die dem Grundsatz des marktwirtschaftlich handelnden Kapitalgebers nicht genügen und auch nicht bei staatlichen Garantien mit Beihilfeelementen oder staatlichen Förderungen, die nach der De-minimis-Regel gewährt werden.

5.5.3 Prioritär sollen die Kooperationsnetzwerke/Innovationscluster folgenden innovationsorientierten Spezialisierungs- und Querschnittsfeldern zuzuordnen sein:

- industrielle Produktion und Systeme
- · nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik
- · gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft
- nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung
- Informations- und Kommunikationstechnologien
- Kreativwirtschaft
- produktionsnahe Dienstleistungen

5.5.4 Soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist, gelten im Übrigen die Ziffern 4.3 und 4.4 in Teil II B des gemeinsamen Koordinierungsrahmens der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur".

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Zusätzlichkeit der Förderung

Fördermittel nach dieser Richtlinie sind zusätzliche Hilfen. Sie sind nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten zu ersetzen.

6.2 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Auszahlung oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des ausgezahlten Zuschusses erheblich sind. Die subventionserheblichen Tatsachen werden im Verwaltungsverfahren bezeichnet.

6.3 Durchführungs- und Investitionszeitraum

Ein gefördertes Investitionsvorhaben soll grundsätzlich innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden. Kann der Zuwendungsempfänger das im Zuwendungsbescheid benannte Investitionsende nicht einhalten, so hat er vor diesem Zeitpunkt bei der Bewilligungsbehörde einen schriftlichen, begründeten Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung zu stellen. Ein Anspruch auf Gewährung der Investitionszeitraumverlängerung sowie auf die Übertragung des Auszahlungsanspruchs der Fördermittel in die Folgejahre besteht nicht.

6.4 Nachbewilligung von Fördermitteln

Eine Nachbewilligung von Fördermitteln im Rahmen desselben Vorhabens erfolgt nicht.

6.5 Vergabe von Aufträgen durch den Zuwendungsempfänger

Ziffer 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (Anlage 2 der VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO) findet keine Anwendung.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Diese Bestimmungen sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.6 Zweckbindungs- und Überwachungsfrist

Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem der Förderzweck, insbesondere die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit und die Schaffung bzw. Sicherung der der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze, zu erfüllen ist. Die Zweckbindungs- und Überwachungsfrist, die nach Abschluss des Investitionsvorhabens beginnt, beträgt für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes mindestens fünf Jahre. Für Investitionsvorhaben von Innovationsclustern beträgt die Zweckbindungsfrist für Träger und ggf. Betreiber mindestens fünfzehn Jahre. Die durch GRW-Zuschüsse geförderten Wirtschaftsgüter sind über die Dauer der Zweckbindungsfrist für die überwiegende Ausführung der förderfähigen Tätigkeit entsprechend einzusetzen. Die der Förderung zugrunde gelegten Dauerarbeitsplätze sind über die Dauer der Überwachungsfrist tatsächlich zu besetzen oder zumindest dauerhaft auf dem Arbeitsmarkt anzubieten.

6.7 Verbleibensfrist

Die Verbleibensfrist bezeichnet den Zeitraum, in dem die geförderten Wirtschaftsgüter in der geförderten Betriebsstätte verbleiben müssen. Für Vorhaben der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Tourismusgewerbes beträgt dieser Zeitraum mindestens fünf Jahre. Für Investitionsvorhaben von Innovationsclustern beträgt dieser Zeitraum für Träger und ggf. Betreiber mindestens fünfzehn Jahre.

Die Verbleibensfrist beginnt nach Abschluss des Investitionsvorhabens. Der Ersatz der geförderten Wirtschaftsgüter durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter innerhalb dieser Frist ist zulässig; das ersetzende Wirtschaftsgut ist nicht erneut förderfähig.

6.8 Haftung für Erstattungsansprüche

Grundsätzlich wird für Erstattungsansprüche dadurch Sicherheit geleistet, dass die Gesellschafter anteilig entsprechend ihrer prozentualen Beteiligung an der Gesellschaft den öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritt erklären.

Von der Erklärung des öffentlich-rechtlichen Schuldbeitritts wird bei Zuschüssen bis 50.000 Euro abgesehen.

Der Schuldbeitritt ist bei natürlichen Personen begrenzt auf die Höhe von zwei Bruttojahreseinkommen des betreffenden Gesellschafters gemäß der Einkommenssteuerbescheide der beiden letzten Jahre vor der Bewilligung. Sind die Gesellschafter beschränkt haftende juristische Personen, kann der Schuldbeitritt auch von deren Gesellschaftern verlangt werden.

7. Verfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten zusätzlich die Verwaltungsvorschriften zu § 44 Thüringer Landeshaushaltsordnung und das Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.1 Anträge auf Förderung

7.1.1 Die Förderanträge müssen auf amtlichem Formular vor Beginn der Arbeiten für das Investitionsvorhaben bei der Thüringer Aufbaubank eingereicht werden. An anderer Stelle eingereichte Anträge werden nicht anerkannt. Die Antragstellung erfolgt über das Online-Portal https://portal.aufbaubank.de/. Eine Bearbeitung des Portal-Antrages kann erst erfolgen, wenn der Antrag mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

7.1.2 Antragsberechtigt für die Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft ist, wer die betriebliche Investition vornimmt. Bei verbundenen Unternehmen im Rahmen einer Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 des Einkommensteuergesetzes oder einer Organschaft im Sinne des § 2 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes ist derjenige antragsberechtigt, der die Wirtschaftsgüter in der Betriebsstätte im Freistaat Thüringen nutzt. Im Falle von steuerlich anerkannten Betriebsaufspaltungen müssen Besitz- und Betriebsgesellschaft einen gemeinsamen Antrag stellen.

Die steuerlich anerkannte Betriebsaufspaltung, die Mitunternehmerschaft nach § 15 Einkommensteuergesetz oder das Organschaftsverhältnis ist durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

7.1.3 Bei Mietkauf oder Leasing eines Wirtschaftsgutes ist der Mietkäufer bzw. Leasingnehmer antragsberechtigt.

In dem Mietkauf- oder Leasingvertrag sind anzugeben:

- a) Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Objektes, die unkündbare Grundmietzeit, die Höhe der Miet- bzw. Leasingraten sowie der vereinbarte Kauf und/oder Mietverlängerungsoptionen des Mieters bzw. Leasingnehmers und deren Bemessungsgrundlage, die den Restbuchwert nicht übersteigen darf.
- b) In Fällen des Immobilien-Leasings und der Immobilienmiete Anpassungsklauseln bezüglich der Leasingraten aufgrund von Zinsentwicklungen und/oder veränderter Verwaltungskosten.

7.2 Antragsunterlagen

Unvollständige Förderanträge sind nach schriftlicher Aufforderung seitens der Thüringer Aufbaubank durch die Antragsteller innerhalb der von der Thüringer Aufbaubank gesetzten Frist zu vervollständigen. Ein Überschreiten dieser Frist stellt einen Ablehnungsgrund dar.

7.3 Bewilligungsverfahren

7.3.1 Die Thüringer Aufbaubank entscheidet über die Gewährung eines Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Dem Zuwendungsbescheid ist Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) beizufügen. Ziffer 6 der VV zu § 44 ThürLHO findet keine Anwendung. Für Vorhaben mit einem Gesamtinvestitionsvolumen ab drei Millionen Euro ist vor Bewilligung die Zustimmung des GRW-Förderausschusses zur Förderwürdigkeit einzuholen.

7.3.2 In besonders begründeten Fällen kann das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

7.4 Mittelabruf

Der Zuwendungsempfänger kann die bewilligten Fördermittel auf der Basis bezahlter Rechnungen unter Zugrundelegung des bewilligten Fördersatzes bei der Thüringer Aufbaubank bis spätestens 30.09. eines Jahres abrufen. Er ist in diesem Zusammenhang verpflichtet, spätestens zum 31.08. eines laufenden Jahres der Bewilligungsbehörde die Höhe des voraussichtlichen Mittelabrufs unter Benennung der Abrufmonate mitzuteilen. Abrufanträge werden über das Online-Portal https://portal.aufbaubank.de/ bei der Thüringer Aufbaubank gestellt. Eine Bearbeitung des Portal-Abrufes kann erst erfolgen, wenn der Abruf mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

Eine Übertragung bewilligter Fördermittel in ein späteres Haushaltsjahr ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis anhand des dafür vorgesehenen Formulars nebst Anlagen unter Berücksichtigung der im Zuwendungsbescheid geregelten Anforderungen innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Investitionsvorhabens bei der Thüringer Aufbaubank vorzulegen.

Es kommt der einfache Verwendungsnachweis zur Anwendung. Ziffer 6.1 Satz 2 der Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 ThürLHO (ANBest-P) findet keine Anwendung. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid. Der Verwendungsnachweis wird über das Online-Portal https://portal.aufbaubank.de/ gegenüber der Thüringer Aufbaubank erbracht. Eine Bearbeitung des über das Portal erbrachten Verwendungsnachweises kann erst erfolgen, wenn der Verwendungsnachweis mit den erforderlichen Unterschriften im Original vorliegt.

7.6 Controlling

Die Fördermaßnahmen werden durch den Zuwendungsgeber einer Zielerreichungskontrolle (Controlling) gemäß Nr. 4 VV zu § 23 Thür LHO unterzogen.

7.7 Prüfungsrechte

Die Bewilligungsbehörde und die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung des Zuschusses durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) sowie die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofs bleiben unberührt.

7.8 Aufhebung des Zuwendungsbescheides, Erstattung der Zuwendung

Sofern die dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden, die Arbeitsplatzzielstellung betreffenden Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden, sind der Zuwendungsbescheid zu widerrufen und die bereits gewährten Fördermittel vom Zuwendungsempfänger bzw. von den haftenden juristischen bzw. natürlichen Personen zurückzufordern. Bei der Bestimmung des Umfangs des Widerrufs und der Rückforderung werden sowohl Dauer als auch Höhe der Verfehlung berücksichtigt. Eine Verfehlung um mehr als die Hälfte der Zeit hat den vollen Widerruf und die volle Rückforderung zur Folge.

Im Übrigen richten sich der Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der bereits gewährten Fördermittel bei Verfehlung der dem Zuwendungsbescheid zugrunde liegenden Fördervoraussetzungen nach den Bestimmungen des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens.

7.9 Strafrechtliche Vorschriften

Sofern der Zuwendungsempfänger unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht oder Angaben über subventionserhebliche Tatsachen unterlässt, kann er sich gemäß § 264 StGB wegen Subventionsbetruges strafbar machen.
Nach § 1 des Thüringer Subventionsgesetzes (ThürSubvG) i. V. m. §§ 2 - 6 des Subventi-

onsgesetzes (SubvG) sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB die Tatsachen, die nach

- 1. dem Subventionszweck,
- 2. den Rechtsvorschriften, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien über die Subventionsvergabe sowie
- 3. den sonstigen Vergabevoraussetzungen für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils erheblich sind. Diese Tatsachen sind im Zuwendungsbescheid als subventionserheblich zu bezeichnen.

8. Förderung nichtinvestiver Unternehmensaktivitäten

Zur Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit sowie der Innovationskraft von kleinen und mittleren Unternehmen können GRW-Zuschüsse zur Verstärkung von Landesprogrammen in den Bereichen Humankapitalbildung sowie angewandte Forschung und Entwicklung im Rahmen der Technologieförderung eingesetzt werden.

9. Chancengleichheit von Frauen und Männern

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten ungeachtet ihres grammatikalischen Geschlechts als geschlechtsneutral.

10. In-Kraft-Treten der Richtlinie, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 26.05.2016 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2017 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) - GRW-Richtlinie - Teil I: Gewerbliche Wirtschaft einschließlich Tourismusgewerbe vom 31.08.2015 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 38/20154, S. 1599) außer Kraft.

Erfunden 26.05.2016

Wolfgang Tiefensee

Thüringer Minister für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft

Anlage I: Positivliste

Der Anreizeffekt ist in der Regel gegeben, wenn in der Betriebsstätte überwiegend (Umsatzanteil mehr als 50 Prozent) eine oder mehrere der in der folgenden Liste aufgeführten Güter (Nr. 1 bis 33) hergestellt oder Leistungen (Nr. 34 bis 46) erbracht werden:

- 1. Chemische Produkte (einschließlich von Produkten der Kohlenwerkstoffindustrie)
- 2. Kunststoffe und Kunststofferzeugnisse
- 3. Gummi, Gummierzeugnisse
- 4. Grob- und Feinkeramik
- 5. Kalk, Gips, Zement und deren Erzeugnisse
- 6. Steine, Steinerzeugnisse und Bauelemente
- 7. Glas, Glaswaren und Erzeugnisse der Glasveredelung
- 8. Schilder und Lichtreklame
- 9. Eisen, Stahl und deren Erzeugnisse³³
- 10. NE-Metalle
- 11. Eisen-, Stahl- und Temperguss³⁴
- 12. NE-Metallguss, Galvanotechnik
- 13. Maschinen, technische Geräte
- 14. Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräte und -einrichtungen
- 15. Fahrzeuge aller Art und Zubehör
- 16. Schiffe, Boote, technische Schiffsausrüstung
- 17. Erzeugnisse der Elektrotechnik, Elektronik, Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik
- 18. Feinmechanische, orthopädiemechanische und optische Erzeugnisse, Chirurgiegeräte
- 19. Uhren
- 20. EBM-Waren
- 21. Möbel, Musikinstrumente, Sportgeräte, Spiel- und Schmuckwaren
- 22. Holzerzeugnisse
- 23. Formen, Modelle, Werkzeuge
- 24. Zellstoff, Holzschliff, Papier, Pappe und die entsprechenden Erzeugnisse
- 25. Druckerzeugnisse
- 26. Leder und Ledererzeugnisse
- 27. Schuhe
- 28. Textilien
- 29. Bekleidung
- 30. Polstererzeugnisse
- 31. Nahrungs- und Genussmittel, soweit sie für den überregionalen Versand bestimmt sind
- 32. Futtermittel
- 33. Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Beton im Hochbau sowie Herstellung von Bausätzen für Fertigbauteile aus Holz
- 34. Recycling
- 35. Versandhandel

³³ Soweit nicht nach Teil II. A. Ziffer 3.1 b) des GRW-Koordinierungsrahmens ausgeschlossen, siehe hierzu Artikel 2 Nummer 43 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26.06.2014, S. 1).

- 36. Im-/Exportgroßhandel
- 37. Datenbe- und -verarbeitung (einschließlich Datenbanken und Herstellung von DV-Programmen
- 38. Hauptverwaltungen von Industriebetrieben und von überregional tätigen Dienstleistungsunternehmen
- 39. Verlage
- 40. Forschungs- und Entwicklungsleistungen für die Wirtschaft
- 41. Laborleistungen für die gewerbliche Wirtschaft
- 42. Ausstellungs- und Messeeinrichtungen als Unternehmen
- 43. Logistische Dienstleistungen
- 44. Tourismusbetriebsstätten, die mindestens 50 Prozent des Umsatzes mit eigenen Beherbergungsgästen erreichen
- 45. Film-, Fernseh-, Video- und Audioproduktion
- 46. Informations- und Kommunikationsdienstleistungen

Betriebsstätten des Handwerks, in denen überwiegend die in Nummern 1 bis 46 aufgeführten Güter hergestellt oder Dienstleistungen erbracht werden, sind grundsätzlich förderfähig. Abweichende Regelungen dieser Richtlinie sind zu beachten.

Anlage II: GRW-Förderung von Kooperationsnetzwerken und Innovationsclustern: Ziele und Abgrenzungskriterien

1. Ziele (Ziffern 2.1.4 und 2.1.5 der Thüringer GRW-Richtlinie, Teil I)

Kooperationsnetzwerke:

Durch Kooperationsnetzwerke kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Einrichtungen und regionalen Akteuren anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen aufzubauen,
- c) die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, zu verbessern.

Innovationscluster:

Durch Innovationscluster kann die regionale und überregionale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen zielgerichtet unterstützt werden, um die Innovationsfähigkeit der Beteiligten anzuregen. Eine intensivere Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren soll die vorhandenen Potenziale stärken und die Wettbewerbsfähigkeit der Regionen erhöhen. Ziele sind insbesondere

- a) gemeinsame Initiativen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen (v. a. KMU), Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, gemeinnützige Einrichtungen sowie andere miteinander verbundene Wirtschaftsbeteiligte anzustoßen,
- b) Informationsnetzwerke zwischen Unternehmen, Hochschulen und Forschungseinrichtungen und anderen Beteiligten des Innovationsclusters aufzubauen,
- c) den Technologietransfer zwischen Unternehmen und wirtschaftsnahen Einrichtungen auszubauen.
- d) externes Wissen in den Innovationsprozess der Unternehmen einzubinden,
- e) den Zugang zum Know-how anderer Unternehmen zu erleichtern,
- f) durch die gemeinsame Nutzung von Anlagen und sonstigen technischen Ressourcen die Innovationstätigkeit anzuregen.

2. Abgrenzungskriterien; Besondere Kriterien zur Einstufung als Innovationscluster nach Ziffer 2.1.5 der Thüringer GRW-Richtlinie, Teil I

Kriterium	Kooperationsnetzwerke	Innovationscluster
Passfähigkeit zu Landesstra- tegien	allgemeiner Beitrag zur Pro- filschärfung und Positionie- rung der Wirtschaft Thürin- gens	konkreter Beitrag zur Thürin- ger Innovationsstrategie (RIS3 Thüringen)
Strategiefähigkeit	allgemeines Entwicklungs- konzept	konkrete Entwicklungsstrategie mit Meilensteinen, jährlichen Strategieworkshops und Fortschreibung der Strategie
thematischer Schwerpunkt	 entweder kein Schwer- punkt, sondern gleich- wertig mehrere Themen (Innovation kann dabei ein Thema neben ande- ren sein) oder 	Innovation

	ein spezifischer Schwer- punkt (jedoch nicht The- ma Innovation)	
Themenbreite	nur ein Thema oder mehrere Themen möglich	im Zusammenhang mit Thema Innovation weitere Themen wie insbesondere: Internationalisierung Fachkräfte Gründungen Standortmarketing
Regionalität	mindestens thüringenweite Ausrichtung	überregionale, mindestens thüringenweite Ausrichtung
Art der Partner	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, wirtschaftsnahe Einrichtungen, sonstige regionale Akteure etc.	Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Applikations-, Innovations- und Gründerzentren, sonstige regionale Akteure etc.
Anzahl der Partner	mindestens 3 Partner, davon mindestens ein Unterneh- men der gewerblichen Wirt- schaft	mindestens 15 Partner, da- von mindestens 10 Unter- nehmen der gewerblichen Wirtschaft
Qualität und Breite der Part- ner	keine besonderen Anforde- rungen	tragende Unternehmen und Institutionen (insb. For- schung, Wissenschaft, Bil- dung) entlang der Wert- schöpfungskette
Gremien	keine besonderen Anforde- rungen	Strategiebeirat, Mitarbeit im betreffenden AK-RIS3
Zertifizierungen	Beteiligung an BMWi- Initiative "go-cluster"	Beteiligung am Labeling der European Cluster Excellence Initiative sowie an BMWi- Initiative "go-cluster"